

## *Archivgebührensatzung der Gemeinde Aschau a. Inn*

Die Gemeinde Aschau a. Inn erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindearchivs

### §1 *Gebührenpflicht*

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Aschau a. Inn im Rahmen der Archivbenutzungssatzung vom 09.06.2009 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Auslagen erhoben.

### §2 *Gebührensschuldner*

Gebührensschuldner ist,

1. wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Aschau a. Inn zugelassen wird,
2. wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne der Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Aschau a. Inn erteilt werden.
3. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder wer die Kostenschuld schriftlich übernimmt.

### §3 *Gebührenmaßstab und Höhe*

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen.

1	Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, Beratung sowie Vorlage und Sichtung von Archivgut Je angefangene halbe Stunde	15 Euro
2	Kopien DIN A 4 je Stück DIN A 3 je Stück	0,75 Euro 1,50 Euro
3	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Kopien je Seite und Beglaubigung	10 Euro

#### §4

#### *Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit*

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit dem der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind nach der Auskunft bar zu entrichten.

#### §5

#### *Gebührenbefreiung*

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in amtlichem Interesse sowie für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung sowie für unterrichtliche Zwecke.
- (2) Mündliche Auskünfte in geringem Umfang sind ebenfalls gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.

#### §6

#### *Inkrafttreten*

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschau a. Inn, den 16.06.09

Salzeder  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2009 beschlossen. Nach der Ausfertigung durch den 1. Bürgermeister am 16.06.2009 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in der Zeit vom 16.06.2009 bis 15.07.2009. Im Anschluss daran wurde eine Ausfertigung der Satzung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Vervollständigung der Satzungssammlung übersandt.

Mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung rechtskräftig.

---

Völzke  
Verw.-oberamtsrat